



PRÄAMBEL

Der Landkreis Rosenheim, vertreten durch den Landrat,
die Stadt Rosenheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
die im Anhang genannten Gemeinden der Landkreise Rosenheim und Traunstein sowie
der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, vertreten durch die Bürgermeister,

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der Verträge fortzuführen, die die Grundlage der Europäischen Union bilden,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen engeren Zusammenschluß der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erkenntnis, daß im Sinne eines Abbaues der ehemaligen Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Taten gesetzt werden müssen,

in dem Wissen, daß sowohl die Bürger und Bürgerinnen als auch die Gemeinden starke Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg entwickelt haben,

haben beschlossen,

einen Verein zu gründen, der der Umsetzung europäischen Gedankengutes beiderseits der Staatsgrenze dienen soll und den Namen

EUREGIO INNTAL

trägt.

Dieser Verein wird auf der Grundlage des österreichischen Vereinsrechts geschaffen und erhält folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Euregio Inntal, hat seinen Sitz in Kufstein und führt je eine Geschäftsstelle in Tirol und Bayern.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Die Euregio Inntal, in der Folge Euregio genannt, hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie behandelt grenzüberschreitende Fragen, Probleme und Sachverhalte, die von besonderer Bedeutung und allgemeinem Interesse im Euregio-Gebiet sind. Darüberhinaus vertritt sie die Belange ihrer Mitglieder gegenüber Dritten.
Die Euregio berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
Die Tätigkeit der Euregio ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich gemeinnützig im Sinne der oben angeführten Ziele.
2. Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a) Raumordnung
 - b) wirtschaftliche Entwicklung
 - c) Verkehr
 - d) Umwelt- und Naturschutz
 - e) Kultur und Sport
 - f) Gesundheitswesen
 - g) Energie
 - h) Abfallwirtschaft
 - i) Tourismus und Naherholung
 - j) Agrarentwicklung
 - k) Innovation und Technologietransfer
 - l) Schule und Bildung
 - m) soziale Kooperation

- n) Rettungswesen und Katastrophenschutz
- o) Kommunikation
- p) Zusammenarbeit in der öffentlichen Sicherheit
- q) Kooperation der Träger öffentlicher Belange.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erforderlichenfalls durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein (der Euregio) können natürliche und juristische Personen angehören. Insbesondere sollen dem Verein Gemeinden, Landkreise, sonstige Organisationen, sowie Vertreter von nicht rechtsfähigen Behörden und Institutionen angehören, deren Wirkungsbereich für die Erfüllung der Vereinsziele von Bedeutung ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Vor Konstituierung des Vereines (der Euregio) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck der Euregio zu wahren und zu fördern. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die nach ihren eigenen organisationsrechtlichen Bestimmungen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Mitglieder haben in der Vollversammlung das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden erklären.

Ein Mitglied kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Pflichten mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Eine Rückzahlung allenfalls geleisteter Beiträge kann bei Verlust der Mitgliedschaft von der Euregio nicht verlangt werden.

§ 7

Vereinsorgan (Organe der Euregio)

Organe der Euregio sind:

- das Präsidium
- die Vollversammlung
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Finanzverwalter (Kassier)
- d) dem Schriftführer
- e) den Bezirkshauptleuten jener Tiroler Bezirke, aus denen Gemeinden dem Verein angehören
- f) den Landräten der bayerischen Mitgliedslandkreise und dem Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim
- g) zusätzlich je einem Bürgermeister aus den Bezirken Kufstein und Kitzbühel sowie aus den Landkreisen Rosenheim und Traunstein, soweit deren Gemeinden Mitglieder des Vereins sind.

2. Die unter Abs. 1) a, b, c, d und g genannten Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus, so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 9

Zuständigkeit des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung der Euregio. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Euregioorgan zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung und Vorbereitung aller dem Zweck der Euregio dienenden Maßnahmen
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
- Verwaltung des Euregiohaushaltes
- Aufnahme und Ausschluß von Euregiomitgliedern
- Bildung von Fachbeiräten
- Einrichtung und Führung je einer Geschäftsstelle in Tirol und Bayern
- Abschluß und Kündigung von Arbeits-(Dienst-) Verträgen

Das Präsidium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, je nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal jährlich, schriftlich einberufen.

Das Präsidium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Euregio nach außen. Er beruft die Vollversammlung und das Präsidium ein und führt dort den Vorsitz.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich von Präsidium oder Vollversammlung fallen, in eigener Verantwortung Maßnahmen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Euregioorgan.

Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 11

Der Finanzverwalter

Der Finanzverwalter ist für die geordnete Finanzverwaltung der Euregio verantwortlich und hat den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres bis spätestens 31.03. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres dem Präsidium vorzulegen.

Ihm obliegt auch die finanzielle Abwicklung der Projekte der Euregio und die ordnungsgemäße Verwaltung möglicher Subventionen.

§ 12

Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Führung der Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses. Er kann sich für diese Arbeiten der Mithilfe der Geschäftsstellen bedienen. Der Schriftführer kann vom Vorsitzenden ermächtigt werden, in Einzelfällen oder generell den gesamten Schriftverkehr der Euregio zu erledigen.

§ 13 Fachbeiräte

Das Präsidium kann Fachbeiräte einrichten, insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Umwelt, Soziales, Sport, Bildung und Kultur, Jugend, Katastrophenschutz. Fachbeiräte haben die Aufgabe, das Präsidium und die Vollversammlung fachlich zu beraten.

Mitglieder der Fachbeiräte können Vereinsmitglieder, aber auch andere fachkundige Personen sein.

Jeder Fachbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Leiter (Stellvertreter), der die Sitzungen einberuft und leitet. Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen. Erforderlichenfalls kann auch der Vorsitzende Fachbeiräte zu einer Sitzung einberufen.

§ 14 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Den Mitgliedern stehen folgende Stimmen zu:

Den Bezirkshauptleuten der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, den Landkreisen Traunstein und Rosenheim sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim je 4 Stimmen.

Den Bezirkshauptstädten Kufstein und Kitzbühel je 2 Stimmen.

Allen übrigen Mitgliedern je 1 Stimme.

2. Die Vollversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
- b) Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und des Finanzverwalters
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr
- e) Erforderlichenfalls Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen
- f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Kraft Satzung dem Präsidium angehörenden Mitglieder

Die Wahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden hat in der Weise zu erfolgen, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils abwechselnd für die Funktionsperiode aus Bayern bzw. Tirol gewählt werden.

(Vorsitzender aus Tirol, Stellvertreter aus Bayern, nächste Funktionsperiode Vorsitzender aus Bayern, Stellvertreter aus Tirol)